

Anlage 5: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange			
Nr.	TÖB	Einwand	Berücksichtigung in der Planung / Bemerkungen
1	Amt für Ländliche Entwicklung	Hinweis: angesichts des erheblichen Flächenbedarfs: Verfahren auf Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinnvoll, Erwerb von Tauschflächen wird empfohlen (auch außerhalb des Regnitzgrundes); Beteiligung der von den Planungen betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter sinnvoll	Den Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Verfahrens nach FlurbG wird auch von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung begrüßt. Es ist ein Gespräch mit dem ALE angedacht, in dem das weitere Vorgehen besprochen werden soll. Die Einbeziehung der Grundeigentümer soll im Nachgang in weiteren Gesprächen erfolgen. Planänderungen nicht erforderlich.
2	Autobahndirektion Nordbayern	Unabhängig von den jeweils vorgesehenen Maßnahmen ist die Leistungsfähigkeit der bestehenden Einleitungen in die Regnitz für das anfallende Oberflächenwasser der BAB A73 zu gewährleisten	Dies wird bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Planänderungen nicht erforderlich.
3	Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt	Maßnahme Nr. 16 : für die südl. Wöhrmühlinsel war im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten LGS eine Nutzung für Naherholungszwecke vorgesehen. Inwieweit es hier auch Planungen außerhalb der LGS gibt kann derzeit vom Liegenschaftsamt nicht beurteilt werden. Abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen genauerer Planungen erfolgen.	Von der Stadt Erlangen wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange keine weiteren Informationen bereitgestellt. Der Sachverhalt bzw. das weitere Vorgehen kann im Rahmen des Runden Tisches geklärt werden.
4	Stadt Erlangen, Betrieb für Stadtgrün	Beim Grunderwerb durch den Freistaat Bayern sollte darauf geachtet werden, dass keine schwer erreichbaren Rest- bzw. Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen/Zuständigkeit der Abt. EB773-1 verbleiben. Alle städtischen Flächen im Unterhalt von EB 773-1 müssen mit Pflegefahrzeugen erreichbar sein. Sofern Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe von städtischen Gehölzflächen und insbesondere Baubestand stattfinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen. Falls städtische Grünflächen temporär in Anspruch genommen werden, sind sie zu Lasten des Freistaates Bayern wieder herzustellen. Bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung zu Lasten des Freistaates Bayern auszuführen.	Wird berücksichtigt. Bei Baumaßnahmen mit Auswirkung auf / Inanspruchnahme von städtischen Flächen wird in der Planungsphase eine Abstimmung mit der Stadt Erlangen erfolgen. Planänderungen nicht erforderlich.
5	Stadt Erlangen, Stadtplanungsamt	Für die Trasse der Stadt-Umland-Bahn ist eine Querung der Regnitz erforderlich. Die Maßnahmen im Zuge des Umsetzungskonzeptes Regnitz sollten diesem Ziel nicht entgegenstehen.	Die Trassenwahl und Bauweise der geplante Stadt-Umland-Bahn im Talraum der Regnitz muss auch gewässerökologische Zielsetzungen berücksichtigen. Eine Querung der Regnitz sollte unter diesen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich sein. Je nach Planungsstand für die Trasse der Stadt-Umland-Bahn können hierbei offene Fragen evtl. bereits im Rahmen des Runden Tisches oder ggf. in einem weiteren Abstimmungstermin geklärt werden.

6	Fischereifachberatung Oberfranken	Errichtung bzw. Planung der Fischaufstiegsanlagen sollte sich an der neusten Auflage des Praxishandbuchs Fischaufstiegsanlagen in Bayern orientieren bzw. nach dem neusten Stand der Technik und Wissenschaft (naturnahe oder technische Bauweise nachrangig)	Bei der Planung neuer Fischaufstiegsanlagen wird bei der Begutachtung durchamtlichen Sachverständigen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens geprüft, ob die Maßgaben (anerkannte Regeln der Technik) des "Praxishandbuchs Fischaufstiegsanlagen in Bayern" sowie des DWA-Merkblattes 509 "Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung" eingehalten werden. Beim Bau der Fischwanderhilfe (Maßnahme 101) ist die FFB Oberfranken fachlich involviert.
7	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Maßnahme Nr. 501 unterhalb des Wehres Hausen bis zum MDK Die Wassertiefe in dieser Strecke beträgt bei Mittelwasserführung bis zu 4 m. Kurz vor den MDK befindet sich ein Sandfang. Die Strecke ist so ausgebaut, dass sie das Hochwasser ohne Ausuferungen abführen kann, bzw. abführen können soll. Strukturelementen wie Störsteine oder Buhnen in einem Leichtbau würden dem Hochwasser nicht standhalten und müssten dann aus dem Sandfang und ggf. aus der Wasserstraße ausgebaggert werden. Schwerverankerte Strukturelemente würden die restliche Sohle bzw. Ufer in Bewegung bringen, und die Stabilität der Strecke negativ beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Maßnahme wird kritisch gesehen.	Die Maßnahme unterstützt die Auffindbarkeit des geplanten angrenzenden Fischpasses. Bei der aktuellen Situation würde die Strömung vom Kraftwerk die Fische zum Wehr lenken und der Einstieg zum Fischpass wäre selbst bei guter Wasserführung im Fischpass nur schwer auffindbar. Die Einbauten durch tief eingebaute Sporne führen durch die Einengung zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und nur zu einer minimalen Erhöhung der Mittel-WSP-Lage. Im Hochwasserfall haben die Sporne keine Auswirkungen. Auf Einbauten nahe eines Sandfanges kann ggf. verzichtet werden.
8		Maßnahme 101 am Wehr Hausen: Gemäß früheren Vereinbarungen zwischen der WSV und dem Freistaat ist die WSV der Kostenträger sowie für die Planung und Ausführung der Fischaufstiegsanlagezuständig. Aktuell ist das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (WNA) dabei, Voruntersuchungen mit Vorzugsvarianten abzuschließen bzw. zur Genehmigung vorzulegen. Über das weitere Vorgehen will sich die WSV mit dem Freistaat absprechen. Das WNA wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend informieren, bzw. einladen.	Im Umsetzungskonzept wird eine Variante mit möglichst geringen Grunderwerbsumfang vorgeschlagen, die unter den vorhandenen Rahmenbedingungen möglich ist. Mit dieser Variante könnte über die reine Herstellung der Durchgängigkeit zusätzlich ein Ersatzlebensraum für die durch die WSV verloren gegangenen Fließgewässer über eine Länge von ca. 500 m geschaffen werden. Es sind aber grundsätzlich auch andere Möglichkeiten / Bauweisen für einen Fischpass möglich.
9	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Auf der Regnitzstrecke 32,6 – 34,4 liegt die Unterhaltungslast bei der WSV. Die Schwerpunkte der Unterhaltung bestehen in der Aufrechterhaltung mehrerer Pumpanlagen für Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen sowie in der Ufersicherung (v.a. km 33,4 -33,7). In diesem Bereich kommt die Regnitz in einer scharfen Rechtskurve bei Mittelwasser bis zu 50 m an den Dammfuß des MDK heran. Bei Hochwasser reicht das Wasser sogar bis zum Dammfuß. Insbesondere im Bereich der genannten Rechtskurve ist diese Maßnahme (Umgestaltung Gewässerprofil) mit Blick auf die Standsicherheit des Damms am MDK abzulehnen bzw. sehr zurückhaltend auszuführen. Der Bestand der vorhandenen Pumpanlagen muss gewährleistet bleiben.	Die geplanten Maßnahmen sollen im Gleituferebereich beruhigte Flachwasserzonen (als Fischhabitat) schaffen. Im Pralluferebereich würden Sporne eingebaut werden, die den hydraulischen Druck auf das Prallufer ablenken werden und gleichzeitig eine Strukturverbesserung darstellen. Die Standsicherheit des Damms wird somit nicht verändert. Eigendynamische Prozesse finden ggf. nur im Gleituferebereich statt.

10	Fischereifachberatung Mittelfranken	grundsätzlich: Beim Bau von Fischaufstiegsanlagen sind die Maßgaben nach DWA M-509 zu erfüllen; der Umbau vorhandener FAA wird aus verschiedenen Gründen (hydraulische Verhältnisse, Dotation, Lage zum Wehr) in der Regel nicht zum Erfolg führen	Bei der Planung neuer Fischaufstiegsanlagen wird bei der Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens geprüft, ob die Maßgaben (anerkannte Regeln der Technik) des "Praxishandbuchs Fischaufstiegsanlagen in Bayern" sowie des DWA-Merkblattes 509 "Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung" eingehalten werden.
11	Fischereifachberatung Mittelfranken	grundsätzlich erforderlich: Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation gemäß Stand der Technik an allen Wasserkraftanlagen erforderlich (insbesondere Maßnahmenort 12, 15, 17,19, 32, 47, 101, WKA Wellerstadt sowie Baiersdorfer Mühle)	Es wird ein Textbaustein ergänzt: "Im UK sind nur Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit flussaufwärts im Plan verortet. Weiterhin sind insbesondere aufgrund der hohen Bedeutung des Gewässers für den Fischbestand (fischfaunistisches Vorranggewässer) an allen Wasserkraftanlagen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation sowie der Bau von Abstiegsgerinnen zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen. Im Bereich von Restwasserstrecken ist die ökologisch notwendige Mindestwassermenge festzusetzen.
12	Fischereifachberatung Mittelfranken	grundsätzlich erforderlich: Bau eines Abstiegsgerinnes an allen Wasserkraftanlagen (insbesondere Maßnahmenort 12, 15, 17,19, 32, 47, 101, WKA Wellerstadt sowie Baiersdorfer Mühle)	siehe Pkt. 11
13	Fischereifachberatung Mittelfranken	Maßnahme Nr. 32 , Kunstmühle Schmidt in Vach: Neubau einer Fischwanderhilfe in unmittelbarer Nähe zum Turbinenhaus, Umbau der vorhandenen FAA ist nicht erfolgversprechend	Planänderung: Statt Umbau (Maßnahmentyp 69.4) wird Maßnahmentyp 69.3 (Neubau einer Fischaufstiegshilfe) geplant.
14	Fischereifachberatung Mittelfranken	Maßnahme Nr. 19 Förstermühle (laufendes Wasserrechtsverfahren zur Wasserkraftnutzung): Die geplante Stauerhöhung gefährdet die Anbindung der Mittleren Aurach als wichtiges Lateralgewässer. Sie widerspricht damit den Zielen der EU-WRRL und ist somit nicht genehmigungsfähig.	Die Zulässigkeit der geplanten Stauzielerhöhung bzw. deren Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen wird bei der Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens geprüft. Keine Planänderung notwendig.
15	Fischereifachberatung Mittelfranken	Maßnahme Nr. 17 Neumühle: Der noch nicht wasserkrafttechnisch genutzte Gewässerarm der Regnitz ist ausschließlich für die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit und für die Durchgängigkeit des Geschiebes bereitzustellen.	An beiden Gewässerarmen ist für die Steuerung des Wasserabflusses ein regelbares Bauwerk (Wehr) erforderlich. Daher kommt hier nur der Bau einer Fischaufstiegsanlage in Frage. Keine Planänderung.
16	Fischereifachberatung Mittelfranken	Maßnahme Nr. 15 Wöhrmühle: Der Umbau bzw. die Optimierung der bestehenden Fischwanderhilfe wird kritisch gesehen. Es müssen dabei zumindest die Maßgaben DWA M-509 zwingend eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein ist ein Neubau unumgänglich. Der eigentliche Fischwanderkorridor ist vor allem in Verbindung mit der Thalmühle neu zu definieren.	siehe Punkt 11; Die Durchgängigkeit soll in diesem Bereich über beide Gewässerarme, also an Thalmühle und Wöhrmühle hergestellt werden. Keine Planänderung notwendig.

17	Fischereifachberatung Mittelfranken	Baiersdorfer Mühle (bisher keine Maßnahme verortet): Monitoring der vorhandenen Fischwanderhilfe zwingend erforderlich; ggf. Neubau einer Fischwanderhilfe im Bereich der Wasserkraftschnecke.	Aus dem derzeit gültigen wasserrechtlichen Bescheid ergibt sich keine Auflage für den Wasserkraftbetreiber, ein Fisch-Monitoring durchzuführen. Ggf. kann im Runden Tisch oder in weiteren Gesprächen geklärt werden, in welchem Rahmen das Monitoring stattfinden kann. Keine Planänderung notwendig.
18	Fischereifachberatung Mittelfranken	Wasserkraftanlage Wellerstadt: Anwendung der Monitoringergebnisse nach deren Publikation. Bau einer Fischwanderhilfe im Bereich des bestehenden Wehres.	siehe auch Pkt 11 (Derzeit findet an der WKA Wellerstadt ein Monitoring für den Fischabstieg statt.) Der Bau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr ist derzeit in Planung. Das Umsetzungskonzept wird entsprechend angepasst.
19	Fischereifachberatung Mittelfranken	Es wurde in keinem einzigen Fall eine ökologisch ausreichende Mindestwassermenge amtlich festgesetzt	siehe auch Pkt 11 Die Festlegung der Mindestwassermenge betrifft an der Regnitz die Wasserkraftanlagen Wellerstadt und Neumühle. Eine Festsetzung der Mindestwassermenge erfolgt durch die Wasserrechtsbehörde und kann ggf. auch im Rahmen des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens festgelegt werden. Keine Planänderung notwendig.
20	Regierung von Mittelfranken	Diese Neozoen verändern die natürlichen Lebensbedingungen des Makrozoobenthos massiv und treten als starke Konkurrenten auf, so dass ganze Gruppen der ursprünglichen Fauna verschwanden. Der Flusswasserkörper Regnitz soll in Zukunft als stark verändert eingestuft und nach Typ 10 bewertet werden. Damit wird dem Einfluss von Wasser aus den Schifffahrtsstraßen Main-Donau-Kanal und Donau Rechnung getragen, die besonders über die Donauüberleitung ständig große Mengen von Neozoen heranzuführt. Auch nach dieser Umstufung wird nach derzeitigem Stand der gute Zustand nicht erreicht. Damit bleiben HYMO-Maßnahmen erforderlich.	Keine Planänderung notwendig.